

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung  
zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten  
für die Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung**

**A. Sachliche Gliederung**

**Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung erklären</li> <li>b) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>c) Aufgaben der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Institutionen sowie Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erläutern</li> </ul>
1.2	Unternehmensziele und Organisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tätigkeitsfelder des Ausbildungsbetriebes und Ziele erläutern</li> <li>b) die Organisationsstrukturen des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufen umsetzen</li> </ul>
1.3	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalplanung, -beschaffung und -einsatz im Zusammenhang mit der Organisation des Ausbildungsbetriebes an Beispielen erläutern</li> <li>b) die Qualifizierung von Beschäftigten als Personalentwicklungsmaßnahme und ihre Bedeutung für die persönliche Entwicklung sowie für den Ausbildungsbetrieb aufzeigen</li> <li>c) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise und die Positionen der Gehaltsabrechnung erläutern</li> </ul>
1.4	Selbstverwaltung und Aufsicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wirkungen des Selbstverwaltungsprinzips auf die Aufgabenwahrnehmung beim Ausbildungsbetrieb beschreiben</li> <li>b) Satzung und sonstige Normen als autonomes Recht des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>c) Organe des Ausbildungsbetriebes und ihre Aufgaben beschreiben</li> <li>d) Aufgaben der Staatsaufsicht und Aufsichtsmittel gegenüber dem Ausbildungsbetrieb darstellen</li> </ul>
1.5	Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag, dem Arbeitsvertrag sowie weiteren für den Ausbildungsbetrieb geltenden Rechtsgrundlagen beschreiben</li> <li>b) arbeits- und dienstrechtliche Stellung der Beschäftigtengruppen des Ausbildungsbetriebes abgrenzen</li> <li>c) den Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und zu seiner Umsetzung beitragen</li> <li>d) die sich aus den Rechten und Funktionen der Personal- oder Betriebsvertretung ergebenden Möglichkeiten erläutern</li> <li>e) arbeits- und verwaltungsgerichtliche Verfahren als Formen des Rechtsschutzes der Beschäftigten erläutern</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.6	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Regelungen über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einhalten und sich situationsgerecht verhalten</li> <li>b) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> <li>c) zur rationellen Ressourcenverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> </ul>
2	Aufgaben der Sozialversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stellung der Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung erklären</li> <li>b) die Gliederung der Sozialversicherung in Versicherungszweige erläutern</li> <li>c) die in den Zweigen der Sozialversicherung zu lösenden Aufgaben den Versicherungsträgern zuordnen</li> <li>d) gemeinsame Vorschriften für die Sozialleistungsbereiche anwenden</li> <li>e) die für das Zusammenwirken der Sozialleistungsträger erforderlichen Maßnahmen einleiten</li> <li>f) Wirkungen des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts berücksichtigen</li> </ul>
2.2	Versicherte, Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht Beschäftigter feststellen</li> <li>b) Versicherungsberechtigung Beschäftigter feststellen</li> <li>c) zuständigen Versicherungszweig und Versicherungsträger ermitteln</li> </ul>
2.3	Beiträge für Beschäftigte (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beitragspflicht und Beitragsfreiheit feststellen</li> <li>b) Bestimmungsgrößen für die Berechnung der Beiträge anwenden</li> <li>c) Verteilung der Beitragslast sowie den Beitragszahler ermitteln</li> <li>d) Fälligkeit der Beiträge bestimmen</li> <li>e) Folgen des Zahlungsverzugs aufzeigen</li> </ul>
2.4	Leistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leistungsarten unterscheiden</li> <li>b) Ansprüche auf gesundheitliche Maßnahmen feststellen</li> <li>c) Ansprüche auf Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung feststellen</li> <li>d) Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit bei der Leistungserbringung berücksichtigen</li> <li>e) Aufgaben der unterschiedlichen medizinischen Dienste beschreiben</li> <li>f) Maßnahmen zur Sicherung von Erstattungsansprüchen gegenüber Leistungsempfängern und anderen Sozialleistungsträgern einleiten</li> <li>g) Maßnahmen zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen einleiten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1.	2.	3.
3	Informationsverarbeitung und Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -aufbereitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Einsatzbereiche der Informationsverarbeitung beschreiben sowie Auswirkungen auf Arbeitsabläufe im Ausbildungsbetrieb erläutern</li> <li>b) Daten für die Informationsverarbeitung beschaffen, aufbereiten und auswerten</li> </ul>
3.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Funktion der Informations- und Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>b) Informations- und Kommunikationstechniken des Ausbildungsbetriebes aufgabenorientiert einsetzen</li> <li>c) Schutzvorschriften für mit Informations- und Kommunikationstechniken ausgestattete Arbeitsplätze anwenden</li> </ul>
3.3	Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden</li> <li>b) betriebliche Regelungen zur Datensicherheit bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten anwenden</li> </ul>
4	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen auf das berufliche Handeln anwenden</li> <li>b) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten</li> <li>c) Notwendigkeit gegenseitiger Information und Vorzüge von Zusammenarbeit aufzeigen</li> <li>d) bei der Kommunikation und Kooperation eigene Standpunkte artikulieren</li> <li>e) gemeinsame Vorschriften über Aufklärung, Beratung und Auskunft anwenden</li> </ul>
4.2	Umgang mit Konflikten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Konfliktursachen im Kommunikations- und Kooperationsprozeß feststellen</li> <li>b) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden</li> <li>c) Konflikte als Chance für verbesserte Kommunikation und Kooperation erläutern</li> </ul>
5	Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze und Formen des Verwaltungshandelns anwenden</li> <li>b) Regelungen für Einleitung, Durchführung und Abschluß des Verwaltungsverfahrens anwenden</li> <li>c) Regelungen zum Widerspruchsverfahren beim Versicherungsträger anwenden</li> <li>d) Wirkungen des Sozialgerichtsverfahrens auf das Verwaltungshandeln des Versicherungsträgers erläutern</li> <li>e) bei Ordnungswidrigkeiten erforderliche Maßnahmen veranlassen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
6	Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Methoden für systematisches und kontinuierliches Lernen berücksichtigen</li> <li>b) eigene Arbeitsorganisation rationell und funktionsgerecht gestalten</li> <li>c) Fachliteratur, Dokumentationen und andere Informationsmittel nutzen</li> <li>d) Arbeitsmittel rationell, funktionsgerecht und umweltschonend einsetzen</li> <li>e) Techniken der Rechtsanwendung beim Wahrnehmen von Fachaufgaben einsetzen</li> <li>f) aus mündlichen und schriftlichen Informationen den wesentlichen Sachverhalt ermitteln, Lösungen entwickeln und Ergebnisse adressatengerecht gestalten</li> </ul>

## Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Versicherter Personenkreis (§ 3 Abs. 2 Buchstabe B Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungspflicht kraft Gesetzes oder Satzung als Voraussetzung für die Beitragspflicht des Unternehmers und die Leistungspflicht des Unfallversicherungsträgers feststellen</li> <li>b) Versicherungsfreiheit und die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung feststellen</li> </ul>
2	Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 Buchstabe B Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) den zuständigen Unfallversicherungsträger bestimmen</li> <li>b) Auswirkungen auf die Zuständigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung bei Änderungen des Unternehmers und des Unternehmens feststellen</li> </ul>
3	Finanzierung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe B Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung erläutern</li> <li>b) Beitragspflicht feststellen, Beiträge berechnen sowie Beitragsentrichtung veranlassen und überwachen</li> <li>c) Beitreibung von rückständigen Beiträgen einleiten</li> </ul>
4	Leistungen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe B Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren mitwirken</li> <li>b) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten feststellen</li> <li>c) Anspruch auf Heilbehandlung feststellen</li> <li>d) Anspruch auf Pflege, berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Leistungen zur sozialen Rehabilitation und ergänzende Leistungen feststellen</li> <li>e) Geldleistungen während der Heilbehandlung und der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation bewirken</li> <li>f) Renten an Versicherte und Leistungen an Hinterbliebene feststellen</li> <li>g) Tatbestände für Änderung, Ruhen, Ende und Ausschluß von Renten feststellen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten</li> <li>h) Abfindung von Renten feststellen</li> <li>i) Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den Unfallversicherungsträgern sowie mit Leistungserbringern anwenden</li> <li>k) bei der Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Unternehmern und Betriebsangehörigen mitwirken</li> </ul>

**B. Zeitliche Gliederung****Erstes Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung,
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele a und b,
- 1.3 Personalwesen, Lernziel c,
- 1.4 Selbstverwaltung und Aufsicht,
- 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung,
- 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele a bis c, zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.2 Versicherte, Mitglieder,
- 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele a bis c, in Verbindung mit
  - 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildposition

- 2.4 Leistungen, Lernziele a bis d, in Verbindung mit
  - 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziel d,
  - 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken fortzuführen.

**Zweites Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I.1) 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele d und e,
- II.2) 1 Versicherter Personenkreis,
- II. 2 Mitgliedschaft,
- II. 3 Finanzierung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1) Abschnitt I.

2) Abschnitt II.

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 2.4 Leistungen, Lernziel e,
  - II. 4 Leistungen, Lernziele a bis e,
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
  - I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
  - I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
  - I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
  - I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildposition

- II. 4 Leistungen, Lernziele f bis i,
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
  - I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
  - I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
  - I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
  - I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken fortzuführen.

### Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Personalwesen, Lernziele a und b,
  - I. 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziel e,
  - I. 2.4 Leistungen, Lernziel f,
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - I. 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung, Lernziele a, b, d und e,
  - I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
  - I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
  - I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
  - I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
  - I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
  - II. 1 Versicherter Personenkreis,
  - II. 4 Leistungen, Lernziele a bis i,
- fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 2.4 Leistungen, Lernziel g,
- I. 4.2 Umgang mit Konflikten,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziel e,
- II. 4 Leistungen, Lernziel k,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 1 Versicherter Personenkreis,
- II. 2 Mitgliedschaft,
- II. 3 Finanzierung,
- II. 4 Leistungen, Lernziele a bis i,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziel f,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele c und d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4 Kommunikation und Kooperation,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 1 Versicherter Personenkreis,
- II. 2 Mitgliedschaft,
- II. 3 Finanzierung,
- II. 4 Leistungen

fortzuführen.